

CMR (internationales Übereinkommen)
 Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
 Artikel 17 bis 31, 34 bis 40 CMR

Haftungsgrundsatz:	Obhutshaftung
Haftungsdauer:	Ab Übernahme bis zur Auslieferung
Haftungsumfang:	<ul style="list-style-type: none"> - Güterschäden (Verlust, Beschädigung) - Verspätungsschäden - Reine Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	<ul style="list-style-type: none"> - Güterschäden: Wert des Gutes, max. 8,33 SZR pro kg - Lieferfristüberschreitung: Bis zur Höhe der Fracht - Nachnahmefehler: Bis zur Höhe der Nachnahme - Sonstige Vermögensschäden: nur unter der Voraussetzung der Art. 24,26 und 29 CMR
Änderung der Haftungsgrenzen:	<ul style="list-style-type: none"> - Deklaration des Wertes - Deklaration des Interesses
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, Verweis auf nationales Recht --> bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	<ul style="list-style-type: none"> - Unabwendbares Ereignis - Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers
Mängelrügefristen:	<ul style="list-style-type: none"> - Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung - Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung - Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
Verjährung:	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Jahr im Regelfall - 3 Jahre bei Vorsatz / bewusster Leichtfertigkeit - Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Abdingbarkeit durch Vereinbarungen - Keine Versicherungspflicht - Ersatzwert ist der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung (Börsen-, Marktpreis, gemeiner Wert)